



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Januar 1965

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen	17
7.11. 64	Anordnung über die Honorare für Leistungen auf den Gebieten der bildenden Kunst. — Staatliche Honorarordnung — Teil I Gebrauchsgrafik (Druckgestaltung, Ausstellungengestaltung)	18
28.12. 64	Anordnung über die Neuveranlagung der Vermögensteuer	19
28.12.64	Anordnung, über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1965 sowie von Jahresabschlüssen durch die Handelsleitenden Organe (HLO)	19
24. 12. 64	Anordnung Nr. 5 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA)	20
28.12. 64	Anordnung Nr. 6 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	20

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Arbeitsschutzverordnung.

— Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen —

Vom 14. Dezember 1964

Am umfassenden Aufbau des Sozialismus haben die werktätigen Frauen und Jugendlichen einen großen Anteil. Es ist ständig zu sichern, daß sie hierbei ihre Fähigkeiten voll entfalten können. Das erfordert auch, die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen beschleunigt dem jeweils neuesten Entwicklungsstand der Arbeitsbedingungen anzupassen. Auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) in Verbindung mit § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung — Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen — (GBl. II S. 689) wird daher im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Minister für Gesundheitswesen hat in der zu erlassenden Arbeitsschutzanordnung über die Gestaltung gesunder und erleichterter Arbeitsbedingungen für werktätige Frauen und Jugendliche u. a. die qualitativen und quantitativen Merkmale der Arbeitsbedingungen, welche die Mindestforderungen für den Arbeitseinsatz von Frauen und Jugendlichen kennzeichnen, festzulegen.

(2) Auf der Grundlage dieser Arbeitsschutzanordnung haben die Betriebsleiter gemeinsam mit den Leitern des Betriebsgesundheitswesens und den Betriebs-

gewerkschaftsleitungen die in ihren Betrieben zur Sicherung von Leben und Gesundheit noch erforderlichen Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche neu festzulegen.

§ 2

(1) Bis zum Erlaß der Arbeitsschutzanordnung über die Gestaltung gesunder und erleichterter Arbeitsbedingungen für werktätige Frauen und Jugendliche hat der Minister für Gesundheitswesen gemeinsam mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den leitenden Gremien der zuständigen zentralen Gewerkschaftsorgane offensichtlich überholte Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche — soweit erforderlich, auch teilweise — außer Kraft zu setzen. Hierzu hat er eine mit diesen Leitern und leitenden Gremien abgestimmte Anordnung zur Aufhebung überholter Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche in Arbeitsschutzanordnungen und in den Anlagen 2 und 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957; Ber. S. 1098) zu erlassen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen hat im einzelnen die Aufhebung von Beschäftigungsverboten für Frauen und Jugendliche, die ausschließlich in den Anlagen 2 oder 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft enthalten sind, mit den Leitern der wirtschaftsleitenden Staatsorgane einschließlich des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers für Volksbildung sowie mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, für Tätigkeiten im Bergbau auch mit dem Leiter der Obersten Bergbehörde, abzustimmen.

§ 3

Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben die Aufhebung überholter Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche in Arbeitsschutzanordnungen, für deren Gestaltung und Erlaß sie gemäß der Zweiten

* 2. DB (GBl. II 1964 Nr. 80 S. 689)

